

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)¹⁰

vom 29. April 1990¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Erhaltung und den Ersatz von zusammenhängenden Fuss- und Wanderwegnetzen im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus.

Art. 2 Begriffe

¹ Der Plan der Fusswegnetze im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (Bundesgesetz)³ gibt Auskunft über die bestehende und vorgesehene Erschliessung der Siedlungsgebiete durch Fusswege.

² Der Plan der Wanderwegnetze im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes gibt Auskunft über die bestehende und vorgesehene Erschliessung von Erholungsgebieten und Aussichtspunkten; Wanderwege liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

³ Öffentliche Fuss- und Wanderwege privater Eigentümer sind Wege im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, die von jedermann benützt werden können, insbesondere alle öffentlichen Wege, die im Grundbuch eingetragen sind oder die schon vor dem Jahre 1900 öffentlich benützt worden sind.

Art. 3 Träger der Planung

Träger der Planung sind für die Wanderwegnetze (Wanderwegpläne) der Kanton und für die Fusswegnetze (Fusswegpläne) die politischen Gemeinden.

Art. 4 Koordination

¹ Die Träger der Planung und alle ihre Behörden und Amtsstellen arbeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten, die sich auf die Fuss- oder Wanderwege auswirken, zusammen und sind für die nötige Koordination besorgt; diese Verpflichtung obliegt dem Kanton auch gegenüber den Nachbarkantonen und dem Bund.

² Die Planungs- und Vollzugsbehörden berücksichtigen andere vorhandene Interessen, insbesondere jene der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 5 Änderung der Pläne

Die Fuss- und Wanderwegpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.

Art. 6 Gemeingebrauch

Die diesem Gesetz unterstellten Fuss- und Wanderwege dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

Art. 7 Ersatz

¹ Müssen die in den Plänen festgehaltenen Fuss- oder Wanderwege gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes³ durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ersetzt werden, hat der Verursacher die Kosten zu tragen, wenn er dazu in finanzieller Hinsicht in der Lage ist; werden diese Kosten dem Verursacher nicht überbunden, hat sie die Gemeinde zu tragen.

² Ist ein Ersatz nicht möglich, hat der Verursacher eine Entschädigung zu leisten; diese Entschädigung muss zweckgebunden für die Anlegung oder den Unterhalt von Fuss- beziehungsweise Wanderwegen verwendet werden.

II. ORGANISATION

Art. 8 Landrat

Dem Landrat obliegt der Erlass des kantonalen Wanderwegplanes.

Art. 9 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Fuss- und Wanderwege aus.

² Ihm obliegt insbesondere:

1. die Genehmigung der Fusswegpläne;
2. die Vornahme von geringfügigen Änderungen des Wanderwegplanes;
3. die Beschlussfassung betreffend die Ersatzpflicht und die Kostentragung gemäss Art. 7, wenn ein Wanderweg ersetzt werden muss;
4. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 10 Baudirektion

¹ Der Baudirektion obliegt die Koordination der Fusswegpläne.

² Ihr ist die kantonale Fachstelle für Fusswege im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes³ unterstellt.

Art. 11 Forstwirtschaftsdirektion

¹ Der Forstwirtschaftsdirektion obliegt die Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Erlass des kantonalen Wanderwegplanes.

² Sie ist beim Vollzug der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege² für alle Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen werden.

³ Das Oberforstamt ist ihr als kantonale Fachstelle für Wanderwege im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes³ unterstellt.

Art. 12 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Aufgaben der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege².

² Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vornahme von geringfügigen Änderungen des Fusswegplanes;
2. die Zuteilung der im Voranschlag enthaltenen Mittel für den Unterhalt und den Bau von Fuss- und Wanderwegen;
3. die Beschlussfassung betreffend die Ersatzpflicht und die Kostentragung gemäss Art. 7, wenn ein Fussweg ersetzt werden muss;
4. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

III. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

A. Rechtswirkung der Pläne

Art. 13 Bestehende Wege

¹ Die im Fuss- und Wanderwegplan festgehaltenen bestehenden Wege sind für die betreffenden Grundeigentümer verbindlich.

² Die Grundeigentümer haben die bestimmungsgemässe Benutzung und Kennzeichnung der Fuss- und Wanderwege zu dulden.

Art. 14 Vorgesehene Wege

Die im Fuss- oder Wanderwegplan enthaltenen vorgesehenen Wege sind für die Behörden der Gemeinde und des Kantons verbindlich; für die Bundesstellen sind sie gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes³ verbindlich.

B. Planung des Fusswegnetzes

Art. 15 Grundsätze

¹ Die politische Gemeinde erstellt entsprechend ihren Bedürfnissen den Fusswegplan.

² Sie ist verpflichtet, die bestehenden öffentlichen Fusswege privater Eigentümer in den Fusswegplan aufzunehmen.

Art. 16 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass des Fusswegplanes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

² Die erforderlichen Vorarbeiten sind unter Beizug von kantonalen Fachorganisationen durch den Gemeinderat zu leisten.

Art. 17 Vorprüfung

Der Fusswegplan ist vor der öffentlichen Auflage beziehungsweise vor der Änderung gemäss Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 der Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen.

Art. 18 Genehmigung

¹ Der Fusswegplan bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.¹²

² Bei der Genehmigung sind die Pläne auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Plänen der Nachbargemeinden zu überprüfen.

³ Änderungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Nachbargemeinden dürfen im Genehmigungsentscheid nur nach erfolgter Anhörung der betreffenden Gemeinderäte, der kantonalen Fachorganisationen und der Betroffenen vorgenommen werden.

⁴ Mit der Genehmigung ist über allfällige Beschwerden zu entscheiden.

Art. 19 Verfahren¹⁰ 1. Auflage

¹ Der Entwurf des Fusswegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.

² Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen sowie die gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸ Legitimierten schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge einreichen.¹²

Art. 20 2. Behandlung der Eingaben¹⁰

¹ Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Verfahren für betroffene Dritte und kantonale Fachorganisationen zu wiederholen.

² Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat der einwendenden Person mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

³ Der Gemeinderat nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung.

Art. 21 3. Abänderungsanträge, Abstimmung, Eröffnung¹⁰

¹ Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes¹¹ sind von den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

³ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten den Fusswegplan mit dem begründeten Antrag auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einwendungen und die Abänderungsanträge zur Beschlussfassung. Dabei sind allfällige wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht gemäss Art. 17 bekanntzugeben und zu begründen.

⁴ Der Gemeinderat eröffnet den einwendenden Personen den Entscheid über die Einwendungen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen.

C. Planung des Wanderwegnetzes

Art. 22 Vorarbeiten¹²

¹ Die erforderlichen Vorarbeiten sind unter Beizug von kantonalen Fachorganisationen durch eine vom Landrat gewählte Kommission zu leisten.

² Die bestehenden öffentlichen Wanderwege sind in den Wanderwegplan aufzunehmen.

Art. 23 Verfahren¹⁰ 1. Auflage

¹ Der Entwurf des Wanderwegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während

30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Direktion und in den betroffenen Gemeinden aufzulegen.

² Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen sowie die gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸ Legitimierten schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge einreichen.¹²

Art. 24 2. Behandlung der Eingaben¹⁰

¹ Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Verfahren für betroffene Dritte und kantonale Fachorganisationen zu wiederholen.

² Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt die Kommission der einsprechenden Person mit, warum sie dem Landrat die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

³ Die Kommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden des Landrates Stellung.

Art. 25 3. Inkraftsetzung¹⁰

¹ Der Landrat erlässt den kantonalen Wanderwegplan.

² Er entscheidet über die nicht erledigten Einwendungen.

IV. BAU UND UNTERHALT DER FUSS- UND WANDERWEGE

Art. 26 Fusswege

¹ Fusswege sind durch die Gemeinde zu bauen und zu kennzeichnen; sie sind unter dem Vorbehalt geltender Grunddienstbarkeiten durch die Gemeinde zu unterhalten.

² Der Gemeinderat kann mit touristischen Vereinigungen oder privaten Fachorganisationen eine Vereinbarung treffen über die Kennzeichnung der Fusswege sowie über den Unterhalt jener Fusswege, die von der Gemeinde unterhalten werden müssen.

Art. 27 Wanderwege

¹ Wanderwege sind durch die Gemeinde zu bauen und zu kennzeichnen; sie sind unter dem Vorbehalt geltender Grunddienstbarkeiten durch die Gemeinde zu unterhalten.

² Der Gemeinderat kann mit touristischen Vereinigungen oder privater Fachorganisationen eine Vereinbarung treffen über die Kennzeichnung der Wanderwege sowie über den Unterhalt jener Wanderwege, die von der Gemeinde unterhalten werden müssen.

³ Der Gemeinderat ist zuständig, mit den Eigentümern von Flurstrassen, die keinen staubfreien Deckbelag aufweisen und die als Wanderwege benutzt werden, die Beteiligung der Gemeinde an den Unterhaltsaufwendungen zu regeln.

Art. 28 ...⁴**Art. 29 Baubewilligungsverfahren
1. Baubeschluss**

Der Gemeinderat beschliesst den Bau neuer Fuss- oder Wanderwege im Rahmen des Fuss- oder Wanderwegplanes.

Art. 30 Auflage des Projektes¹⁰

¹ Das Ausführungsprojekt ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.

² Bei Wanderwegen ist das Ausführungsprojekt auch bei der Direktion aufzulegen.

Art. 31 Einwendungsverfahren¹²

¹ Während der Auflagefrist kann gegen das Ausführungsprojekt beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden.

² Rügen, die bereits im Planungsverfahren hätten erhoben werden können, sind im Baubewilligungsverfahren nicht mehr zulässig.

Art. 32 Einfriedungen

¹ Erstellung und Unterhalt der Einfriedungen, die entlang von Fuss- und Wanderwegen im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind, obliegt den Anstössern, soweit keine andern Vereinbarungen getroffen werden.

² Die Beschaffenheit der Einfriedungen richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch⁵.

³ Die Erstellung und der Unterhalt von Sicherheitsabschränkungen obliegen den Bau- und Unterhaltspflichtigen gemäss Art. 26 und Art. 27.

Art. 33 Ersatzvornahme

¹ Durch Beschluss des Regierungsrates kann der Kanton die einer Gemeinde nach Massgabe dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben auf Kosten der Gemeinde ganz oder teilweise übernehmen, wenn es die Sicherung eines Wanderweges oder die Vollendung eines Fuss- oder Wanderwegnetzes erfordert und die Gemeinde sich weigert, binnen einer vom Regierungsrat festzusetzenden angemessenen Frist die ihr übertragenen Aufgaben auszuführen.

² Die gleichen Befugnisse stehen dem Gemeinderat gegenüber den belasteten Grundeigentümern in bezug auf öffentliche Fusswege zu.

Art. 34 Vorbehalt der Strassen- und Baugesetzgebung

¹ Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Radrouten, Plätzen und Trottoirs, die auch als Fuss- oder Wanderwege dienen, richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes⁶.

² Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung⁷ betreffend die Überbindung der Erstellung von Erschliessungsanlagen an die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben vorbehalten.¹⁰

V. RECHTSSCHUTZ**Art. 35 Rechtsmittel¹²**

¹ Gegen Entscheide des Landrates gemäss Art. 25 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁸.

Art. 36 Legitimation¹²

¹ Sektionen schweizerischer Fachorganisationen, die seit mindestens 10 Jahren im Kanton tätig sind und nach deren Statuten die Förderung von Fuss- oder Wanderwegen zu den dauernden Hauptaufgaben zählt, sind zur Erhebung einer Einwendung oder Beschwerde legitimiert, soweit sie an der Abweisung, Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses oder Entscheides ein schutzwürdiges Interesse haben.

² Im Übrigen richtet sich die Legitimation nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁸.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Vollzug

Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 38 Änderung bestehender Erlasse **1. Strassengesetz**

¹ Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und den Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)⁶ wird aufgehoben.

² Das Strassengesetz lautet neu: ...

Art. 39 2. Fremdenverkehrsgesetz

¹ Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz)⁹ wird aufgehoben.

² Das Fremdenverkehrsgesetz lautet neu: ...

Art. 40 Rechtskraft

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹ A 1990, 829

² SR 704

³ SR 704.1

⁴ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 3. Juni 1998, A 1998, 1023, 1530; in Kraft seit 1. Januar 1999

⁵ NG 211.1

⁶ NG 622.1

⁷ NG 611.1

⁸ NG 265.1

⁹ NG 865.1

¹⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 21. Mai 2014, A 2014, 874, 2227, 2228; in Kraft seit 1. Januar 2015

¹¹ NG 171.1

¹² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016